
557 der Beilagen XXVI. GP

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 49: „§ 49. Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 57a folgender Eintrag eingefügt: „§ 57b Inkrafttretensbestimmungen der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. xxx/2019“.*

3. *(Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:*

„**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

4. *Die Überschrift zu § 49 lautet: „Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte“.*

5. *In § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „eines 20 Euro übersteigenden“ durch das Wort „des“ ersetzt.*

6. *In § 49 Abs. 2 wird das Wort „Kostendeckelung“ durch das Wort „Befreiung“ ersetzt.*

7. *In § 49 Abs. 3 Z 1 und Z 2 wird jeweils das Wort „Kostenbegrenzungstatbestandes“ durch das Wort „Befreiungstatbestandes“ ersetzt.*

8. *In § 49 Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „20 Euro übersteigende“.*

9. *(Verfassungsbestimmung) Nach § 57a wird folgender § 57b samt Überschrift eingefügt:*

„Inkrafttretensbestimmungen der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. xxx/2019

§ 57b. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“